

Die insgesamt möglichen Instanzenzüge im öffentlichen Recht sind in der Literatur mehrfach übersichtlich dargestellt worden⁴⁵.

III. Wirkungen der Rechtsmitteleinlegung

Der *Suspensiv*effekt oder die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Rechtswirkungen der angefochtenen Verfügung nicht eintreten, bis die Beschwerde abgewiesen wird. Die Beschwerde gegen Verfügungen der Regierung, des Regierungschefs oder der Gemeindebehörden hat aufschiebende Wirkung⁴⁶. Dadurch gilt der ursprüngliche Rechtszustand fort. Beispielsweise wird ein Baugesuch vom Gemeinderat abgelehnt. Der Bauwerber reicht dagegen eine Beschwerde an die Regierung ein. Dadurch gilt der bisherige Rechtszustand fort, d.h. der Zustand (ohne Bewilligung) vor dem Baugesuchsverfahren. Der Bauwerber darf also trotz der allfällig aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde nicht bauen.

Erfordert das öffentliche Interesse den sofortigen Vollzug eines Verwaltungsaktes, so kann die verfügende Instanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen und die sofortige Vollstreckung anordnen⁴⁷. Die allfällig aufschiebende Wirkung einer Beschwerde muss gesetzlich vorgesehen oder von der Rechtsmittelinstanz nach Gesetz angeordnet werden. Das Recht auf den ordentlichen Richter (Art. 33 LV) sowie das Recht zur Beschwerdeführung (Art. 43 LV) beinhalten keinen Anspruch auf aufschiebende Wirkung der Beschwerdeführung⁴⁸.

Nach dem *Devolutiv*effekt wird die Beschwerdeinstanz mit der Einreichung der Beschwerde zum Entscheid über die angefochtene Verfügung zuständig. In diesem Sinn bestimmt Art. 2 Abs. 4 LVG, dass die

⁴⁵ Vgl. Waschkuhn, System, S. 200 m.w.H. Die Übersicht ist allerdings unvollständig, so fehlen die Zuständigkeiten aufgrund des Art. 55 StGHG und des Volksrechtegesetzes.

⁴⁶ Vgl. Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 LVG; vgl. auch StGH 1994/26, Urteil vom 27.6.1996, LES 1996, S. 195 (200); Ritter, S. 149 f.

⁴⁷ Vgl. Art. 100 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 lit. a LVG und dazu VBI 1990/19 bis 21, Entscheidungen vom 2.5.1990, LES 1991, S. 85 (90); Ritter, S. 150. Ferner kann die aufschiebende Wirkung auch dann entzogen werden, wenn der Aufschub einer begünstigenden Verfügung eine Partei benachteiligen würde, vgl. Art. 100 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 lit. b LVG.

⁴⁸ Vgl. StGH 1994/26, Urteil vom 27.6.1996, LES 1996, S. 195 (201); StGH 1995/21, Urteil vom 23.5.1995, LES 1997, S. 18 (26); StGH 1995/5, Urteil vom 27.6.1996, LES 1997, S. 1 (8).